

Inobhutnahmemaßnahmen – ein Beitrag zum Kinder- und Jugendschutz

Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat im Rahmen einer sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde inhaltliche Ausführungen zum Einsatz der Inobhutnahme gemacht (Beschluss vom 18.09.2009; Az. 4 LA 706/07)*.

Leitsätze des Bearbeiters

1. Als Voraussetzung für eine Inobhutnahme genügt die Bitte eines Kindes oder Jugendlichen um Obhut (§ 42 Abs. 2 SGB VIII).
2. Widerspricht der Personensorgeberechtigte der Inobhutnahme hat zunächst das Jugendamt zu entscheiden, ob es die Inobhutnahme beendet oder fortsetzt.
3. Eine Fortsetzung der Inobhutnahme ist nur zulässig, wenn ansonsten das Kindeswohl gefährdet ist und umgehend das Familiengericht zur Entscheidung über den Verbleib des Minderjährigen angerufen wird.

■ Sachverhalt

Der 15-jährige Sohn S der Kläger (= Eltern E) wandte sich an das Jugendamt in F, trug vor dass er von seinem Vater geschlagen worden sei und bat um Obhut. Das Jugendamt F brachte ihn vorübergehend in der Bereitschaftspflegefamilie P unter und benachrichtigte die E. Als diese ca. 4 Wochen später der Inobhutnahme widersprachen, sah das Jugendamt eine Rückkehr des S in die elterliche Familie als derzeit zu riskant an und rief das Familiengericht F um Entscheidung an. Wegen unklarer Zuständigkeiten dauerte die Inobhutnahme über 6 Monate an, bis Hilfe zur Erziehung zum Tragen kam. Die E bezogen für diese Zeit weiter Kindergeld. Das Jugendamt F prüfte, ob von den E ein Kostenbeitrag zu fordern sei, und erließ einen Bescheid, worin eine Zahlung von den E für ersparte Aufwendungen für S in Höhe des Kindergeldes gefordert wurde (monatlich 266,67 DM). Das Verwaltungsgericht Hannover wies eine Klage der E gegen den Zahlungsbescheid des Jugendamts F ab. Das OVG Lüne-

burg lehnt mit der vorliegenden Entscheidung die Zulassung der Berufung ab.

■ Argumentation des Gerichts

(...)
Rechtsgrundlage für die Heranziehung der E zu einem Kostenbeitrag sind die §§ 91 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 5, 93 SGB VIII in der hier maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.98 (...). Hiernach werden Eltern zu den Kosten einer Inobhutnahme des Jugendlichen nach § 42 SGB VIII herangezogen, wenn der Jugendliche die Kosten nicht selbst tragen kann (§ 91 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 5 SGB VIII). Die Heranziehung erfolgt durch Erhebung eines Kostenbeitrages, der durch Leistungsbescheid festgesetzt wird; zusammenlebende Eltern haften als Gesamtschuldner (§ 93 Abs. 1 SGB VIII). Der Umfang der Heranziehung bestimmt sich nach → **§ 93 Abs. 2 und 4 SGB VIII** i.V.m. §§ 76 ff. BSHG. Liegt das nach diesen Bestimmungen ermittelte Einkommen unterhalb der in § 79 BSHG bestimmten Einkommensgrenze kann nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG, wobei als gleichartige Einrichtung im Sinne dieser Bestimmung auch eine geeignete Person im Sinne des § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII anzusehen ist, nur der Ersatz ersparter Aufwendungen verlangt werden.

Hieran gemessen ist die hier erfolgte Erhebung des Kostenbeitrages nicht zu beanstanden. (...) Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Beklagte hier von einer Ersparnis von Aufwendungen in Höhe von 266,67 DM bzw. 54 % des sozialhilferechtlichen Bedarfs ausgegangen ist. (...) [N]ach dem klägerischen Vorbringen im Zulassungsantrag ergeben sich keine ernstlichen

→ Während sich früher die Kostenbeteiligung nach dem Einkommensbegriff des BSHG/SGB XII richtete, enthält **§ 93 SGB VIII** mittlerweile eine eigene Regelung zur Ermittlung des Einkommens.

* voller Wortlaut der Entscheidung → siehe www.bag-jugendschutz.de/kjug.html

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme des S im Zeitraum vom 17.11.00 bis zum 27.06.01.

→ **Voraussetzung** für eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 2 SGB VIII ist gemäß Satz 1 dieser Bestimmung zunächst die bloße – zumindest ernst gemeinte – Bitte des Kindes oder Jugendlichen um Obhut. Schon das in einer solchen Bitte zum Ausdruck kommende subjektive Schutzbedürfnis löst die Pflicht der Behörde zum Handeln aus, ohne dass es einer Begründung der Bitte durch das Kind oder den Jugendlichen oder einer Vorprüfung der

→ Um einen Minderjährigen in Obhut zu nehmen, der sich aus eigenem Antrieb an das Jugendamt wendet, sind bewusst praktisch keine **Voraussetzungen** zu erfüllen, damit notwendiger Schutz nicht durch etwaige Hemmschwellen verhindert wird.

Situation durch das Jugendamt bedarf. Nur so kann das mit der Regelung verfolgte Ziel, einen effektiven und unkomplizierten Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Konfliktsituationen zu gewährleisten, erreicht werden (vgl. <...> OLG Zweibrücken, Beschl. v. 09.02.96 - 5 UF 13/96 -, FamRZ 1996, S. 1026 f.; Wiesner, SGB VIII, 2. Aufl., § 42 Rn. 21 f.).

Ist hiernach die Inobhutnahme erfolgt, hat das Jugendamt gemäß § 42 Abs. 2 S. 2 SGB VIII den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten.

Widerspricht der Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt nach § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen dem Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben (Nr. 1) oder eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen (Nr. 2). § 42 Abs. 2 S. 3 SGB VIII fordert mithin eine eigene Entscheidung des Jugendamtes über die Beendigung der Inobhutnahme oder deren Aufrechterhaltung bis zu einer sich anschließenden Entscheidung des nach Nr. 2 anzurufenden Familiengerichts und ist gleichzeitig Rechtsgrundlage für eine vorläufige Unterbringung und damit verbundene Bestimmung des Aufenthalts des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt (vgl. OLG Bamberg, Beschl. v. 11.08.98 - 2 UF 169/98 -, FamRZ 1999, S. 663 f.; OLG Zweibrücken, a.a.O.; Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drs. 11/5948, S. 80). Diese Entscheidung des Jugendamtes, die Inobhutnahme bis zu einer familiengerichtlichen Entscheidung auf-

recht zu erhalten, ist nur dann rechtmäßig, wenn ohne die Inobhutnahme die Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen besteht und die Eltern zur Abwehr dieser Gefährdung nicht bereit oder in der Lage sind (vgl. <...> Wiesner, a.a.O., § 42 Rn. 34). Die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung des Jugendamtes unterliegt nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle. Das nach § 42 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 SGB VIII angerufene → **Familiengericht** entscheidet hingegen nicht über die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme oder deren Fortdauer; es trifft vielmehr die notwendigen sorgerechtlichen Maßnahmen im Anschluss an die Inobhutnahme selbst (vgl. OLG Bamberg, a.a.O.; Wiesner, a.a.O., § 42 Rn. 32).

Hier hat der S am 17.11.00 den Beklagten um die Inobhutnahme gebeten. Dass diese Bitte ernst gemeint und demzufolge von der Beklagten zunächst ohne Weiteres zu beachten war, stellen auch die E nicht in Frage. Die Beklagte war danach verpflichtet, den S in Obhut zu nehmen. (...)

Die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme begründete die Beklagte mit dringenden Gefahren für das Wohl des Jugendlichen. Dieser würde sich voraussichtlich bis zum Letzten weigern, nach W in sein Elternhaus zurückzukehren. Eine Rückkehr würde zu unverantwortbaren Gefährdungssituationen im Elternhaus führen. Dass diese von der Beklagten angenommene Gefahr einer Beeinträchtigung des Wohles des Jugendlichen nicht bestand, haben die E nicht hinreichend dargelegt. Sie behaupten vielmehr nur, die → **Beklagte irre sich**, wenn sie annehme, der S könne nicht nach W zurückkehren, weil er von seinem Vater misshandelt und mit der Peitsche geschlagen worden sei, und berufen sich auf ein ergebnislos verlaufenes Strafverfahren.

Worauf dieser Irrtum zurückzuführen und welcher Sachverhalt zutreffend sein soll, haben die Kläger indes nicht dargelegt. Vielmehr ergibt sich unter Berücksichtigung des der Beklagten im Zeitpunkt der Entscheidung über die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme bekannten und in den Verwaltungsvorgängen dokumentierten Sachverhalts, dass diese zu Recht von einer Ge-

→ Die Prüfung seitens des **Familiengerichts** betrifft nicht den bisherigen Ablauf, sondern ist zukunftsgerichtet: es hat zu klären, von wem und in welcher Form die Sorge für den Minderjährigen in der nächsten Zeit wahrgenommen werden soll.

→ Hiernach hat nicht das Jugendamt die **Beweislast** für die fortdauernde Kindeswohlgefährdung, sondern die Eltern müssen belegen, dass eine Rückkehr zu ihnen ohne Gefährdung möglich gewesen wäre.

fährdung des Wohls des S ausgegangen ist. Dieser hat sowohl anlässlich seiner Inobhutnahme gegenüber der Beklagten als auch bei der Anhörung im familiengerichtlichen Verfahren ausgeführt, mehrfach von seinem Vater körperlich misshandelt, u.a. mit einer Reitpeitsche geschlagen worden zu sein. Zugleich äußerte er die Befürchtung weiterer körperlicher Misshandlungen bei seiner Rückkehr in den elterlichen Haushalt. Dass solche Übergriffe tatsächlich erfolgten, hat offenbar der Prozessbevollmächtigte der E in einem Telefonat mit der Beklagten am 21.11.00 auch eingeräumt. Auch eine frühere Klassenlehrerin des S bestätigte auf Nachfrage der Beklagten am 22.11.00, dass dieser ihr gegenüber mehrfach von körperlichen Misshandlungen durch seinen Vater berichtet habe. Dass die E zur Abwehr der so hinreichend dokumentierten Gefährdung selbst nicht bereit waren, sich zumindest aber nicht in der Lage gesehen haben, ist dadurch belegt, dass sie sich im gesamten verwaltungsbehördlichen Verfahren gegen eine Rückkehr ihres Sohnes in ihren Haushalt und für eine Aufnahme in eine Jugendhilfeeinrichtung ausgesprochen haben.

Aufgrund dieses Sachverhaltes, mit dem sich die E in ihrer Begründung des Zulassungsantrags nicht auseinandergesetzt haben, ist die Entscheidung der Beklagten, die Inobhutnahme bis zu einer Entscheidung des angerufenen Familiengerichts aufrechtzuerhalten, nicht zu beanstanden. Nichts anderes ergibt sich unter Berücksichtigung der – durch offenbar unklare Zuständigkeiten langen – Dauer des verwaltungsbehördlichen und des familiengerichtlichen Verfahrens. Denn es ist nicht ersichtlich, dass sich die die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme

rechtfertigende Gefährdung des S in diesem Zeitraum verändert hätte. Zudem hat die Beklagte ausweislich der vorliegenden Verwaltungsvorgänge während des laufenden familiengerichtlichen Verfahrens mehrfach ihre → **Entscheidung** über die Aufrechterhaltung der Inobhutnahme **überprüft** und bestätigt. Dass das nach § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Gewährung von → **Jugendhilfeleistungen grundsätzlich zuständige Bezirksamt G zu W** erst mit Wirkung vom 28.06.01 die von den E beantragte Hilfe zur Erziehung gewährt hat, hat auf die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme ebenfalls keinen Einfluss, wi-

derlegt doch auch dies nicht die von der Beklagten zu Recht bejahte Gefährdung des Wohls des S.

Der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Kostenbeitragsbescheides vom 15.06.01 steht schließlich nicht § 93 Abs. 6 S. 2 SGB VIII entgegen. Hiernach soll von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen

werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden, sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe oder wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenaufwand stehen wird. (...) Der hier von den E verlangte Kostenbeitrag in Höhe ersparter Unterhaltsaufwendungen nach § 93 Abs. 2 und 4 SGB VIII i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG ist von dem Gedanken getragen, dass den E infolge der Jugendhilfemaßnahme finanziell nicht mehr und nicht weniger abverlangt werden soll, als wenn sie ihrem Kind ohnehin tatsächlich Unterhalt leisten müssten. (...)

■ Anmerkung

Das Geschehen, das der vorliegenden Gerichtsentscheidung zu Grunde liegt, ereignete sich noch vor Einführung des § 8 a in das SGB VIII (Im Übrigen sind zwischenzeitlich auch etliche andere Gesetzesänderungen erfolgt – wie etwa das Ablösen des BSHG). Seinerzeit war § 42 SGB VIII die einzige Vorschrift im ansonsten als Leistungsgesetz gestalteten SGB VIII, die eine starke Orientierung an der staatlichen Wächterfunktion über das Kindeswohl hatte. Während ein Teil der Vorschrift noch eine Nähe zum Leistungsgedanken – etwa im Sinne einer Eilmaßnahme – aufweist (Antrag des Minderjährigen und kein Widerspruch der Eltern), ist in den beiden anderen Fällen (freiwillige Anfrage des Jugendlichen oder keine Anfrage und jeweils kein Einverständnis der Eltern) für die Inobhutnahme und ggf. die sich anschließende andere Jugendhilfemaßnahme eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen. Bis zum Vorliegen der Gerichtsentscheidung hat das Jugendamt die Voraussetzungen für die Fortdauer der Inobhutnahme selbst zu prüfen; insofern entsteht für das Jugendamt in diesen Fällen ein höherer

→ Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme, die § 87 SGB VIII regelt, fällt mit der örtlichen Zuständigkeit für Leistungen an Kinder und Jugendliche nach § 86 SGB VIII oftmals nicht zusammen. Dies kann – wie der vorliegende Fall zeigt – zu Schwierigkeiten und Verzögerungen führen; gleichwohl ist im Interesse der unmittelbaren Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen die Sonderzuständigkeit für die Inobhutnahme als sinnvoll anzusehen.

→ Bei einer Inobhutnahme, die nicht umgehend beendet wird oder zu einer anderen Maßnahme führt, ist in kurzen Abständen zu **überprüfen**, ob die Voraussetzungen jeweils noch erfüllt sind, und dies entsprechend zu dokumentieren. Nur so kann das Jugendamt etwaigen kostenrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Komplikationen adäquat begegnen.

der Inobhutnahme **überprüft** und bestätigt. Dass das nach § 86 Abs. 1 S. 1 SGB VIII für die Gewährung von → **Jugendhilfeleistungen grundsätzlich zuständige Bezirksamt G zu W** erst mit Wirkung vom 28.06.01 die von den E beantragte Hilfe zur Erziehung gewährt hat, hat auf die Rechtmäßigkeit der Inobhutnahme ebenfalls keinen Einfluss, wi-

Aufwand und ein größeres Risiko für eine Fehlentscheidung als in Fällen, in denen die Eltern mit der Inobhutnahme einverstanden sind oder sich zumindest noch nicht abschließend geäußert haben (= noch kein Widerspruch).

Risiken können auch für andere Beteiligte an einer Inobhutnahmemaßnahme entstehen. So soll in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des LG München hingewiesen werden (Urt. v. 07.01.09, Az. 9 O 20622/06 = FamRZ 2009, S. 1629 f), das sich mit der Verknennung der Voraussetzungen für eine Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII zu befassen hatte. Dort waren die Ärzte, deren Fehldiagnosen Ursache für eine ungerechtfertigte zwangsweise Inobhutnahme waren, zu Schmerzensgeldzahlungen an das betroffene Kind und dessen Eltern verurteilt worden. Auch

hier zeigt sich die Wichtigkeit ordnungsgemäßer Dokumentation und des beschleunigten Herbeiführens einer familiengerichtlichen Entscheidung.

Aus der nötigen Intensität und Eilbedürftigkeit einer Inobhutnahmemaßnahme ergeben sich zwangsläufig relativ hohe Kosten. Auch diesbezüglich sind ständige Überprüfung der Voraussetzungen und Unterstützung des Familiengerichtes bei einer schnellen Entscheidungsfindung bedeutsam. Abschließend ist – was Hintergrund der vorliegenden Entscheidung ist – zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Kostenbeteiligung der Eltern möglich ist. Zumindest gewisse Ersparnispotentiale sollten regelmäßig eine teilweise Heranziehung als begründbar erscheinen lassen.

■ Gesetz und Gesetzgebung

Im Gefolge der Evaluation der Jugendschutzgesetze wird eine Anpassung des JMStV vorbereitet, wobei als Termin für das Inkrafttreten der Jahresbeginn 2011 angestrebt wird. Die aktuellen Entwicklungen im Jugendmedienschutzrecht stellt Prof. Dr. K. Altenhain in NJW-aktuell 4/2010, S. 16 f dar.

Jugendmedienschutzrecht

Einen kurzen Abriss über Änderungen im jugendhilferechtlichen Leistungsrecht (SGB VIII) gibt RA Gottfried Krutzki in ASR 4/2009, S. 200-207, und 1/2010, S. 17-28; er verbindet dies mit dem Hinweis, dass nach der Föderalismusreform mit keinen substanziellen Änderungen am Bundesrecht zu rechnen sei, weil sonst der Bestandsschutz gefährdet sei d.h. das bisher bundeseinheitlich geltende Gesetz insgesamt hin-fällig werde.

jugendhilfe-rechtliches Leistungsrecht

■ Rechtsprechung

Die Sonderregelung zum Haftungsausschluss für Kinder unter 10 Jahre im Straßenverkehr (§ 828 Abs. 2 S. 2 BGB) wurde bisher nicht für die Beschädigung von stehenden Fahrzeugen ange-

wandt; das LG Saarbrücken hat nunmehr (Urt. v. 20.11.09 - 13 S 133/09) für das Auffahren eines 9-jährigen Kindes mit seinem Fahrrad auf ein verkehrswidrig geparktes Auto den Haftungsausschluss bejaht. Eine Übersicht über die Rechtsprechung – allerdings noch ohne dieses Urteil – gibt Prof. Dr. J. Oechsler: »Die Unzurechnungsfähigkeit von Kindern in Verkehrssituationen«, NJW 44/09, S. 3185-3189.

Haftungsausschluss im Straßenverkehr

Mehrere Spielhallen sind im rechtlichen Sinne als eine einzige anzusehen, wenn sie vom selben Inhaber betrieben werden, ein problemloser Wechsel zwischen ihnen möglich ist und sie für den Nutzer optisch nicht abgegrenzt wirken; in einem solchen Fall sind die Gerätehöchstzahlen für eine einzelne Spielhalle zu beachten (VG München, Urt. v. 22.07.08 M 16 K 07.3691 = GewArch 1/2010, S. 36 ff).

Spielhallen

Mit der notwendigen Einschränkung von Werbemaßnahmen nach dem Glücksspielstaatsvertrag auch bei genehmigtem Glücksspiel befasste sich das OLG Koblenz (Urt. v. 04.11.09 – 9 U 889/09). Es bejahte einen Verstoß durch die reklamehafte Aufmachung der Gewinne, der die Werbung unsachlich

Glücksspiel

mache. Die Regelung über die Zulassung von Gewinnspielen in Rundfunk und Telemedien, die die Landesmedienanstalten in einer »gemeinsamen Satzung« vorgenommen haben, soll nach Auffassung des BayVGH (Urt. v. 28.10.09 – 7 N 09.1377) für das Internet nicht hinreichend durch die Ermächtigungsgrundlage abgedeckt sein und daher dort derzeit nicht anwendbar sein.

Verschiedene Aspekte der elterlichen *elterliche Sorge* Sorge werden in folgenden Urteilen angesprochen:

- Ein Arzt darf bei einer Routinebehandlung im Regelfall davon ausgehen, dass der mit einem Kind erschienene Elternteil auch vom anderen ermächtigt ist, der Behandlung zuzustimmen (OLG München, Urt. v. 04.06.09 – 1 U 3200/08).
- Für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II, die rechtlich nicht nur vorteilhaft ist, müssen beide Sorgeberechtigte zustimmen; eine etwaige Alleinvertretungsbefugnis kann gegen den Willen der anderen Seite nur durch das Familiengericht erteilt werden (BSG, Urt. v. 02.07.09 – B 14 AS 54/08 R = FamRZ 23/09 S. 2000-2004).
- Allein das Vorhandensein pädophiler Neigungen bei einem Elternteil reicht nicht aus von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen; es müssen konkrete Anhaltspunkte für sexuelle Übergriffe gegen das eigene Kind vorliegen (OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.02.09 – 6 UF 2/09).

In familiengerichtlichen Verfahren zum Umgangsrecht ist eine Kindesanhörung auch dann durchzuführen, wenn die Eltern dies *Kindesanhörung* nicht wünschen; der entsprechende Verfahrensgrundsatz sei durch das verfassungsrechtliche Gebot des rechtlichen Gehörs gedeckt und nicht disponibel (OLG Oldenburg, Beschl. v. 06.07.09 – 13 UF 54/09 = ZKJ 11/09, S. 462 f).

Mit der Abgrenzung zwischen zulässiger körperlicher Nähe im Familienkontext einerseits und strafrechtlich relevanter sexueller Handlung (§§ 174 Abs. 1, 176 Abs. 1 StGB) andererseits hatte sich das OLG Oldenburg zu befassen (Urt. v. 22.12.2009 – 1 Ss 210/09): Es liegt noch keine sexuelle Handlung vor, wenn eine Frau es zulässt, dass ihr sechsjähriger Sohn spielerisch an ihrer Brust saugt (Nichtvorliegen eines Stillvorgangs).

■ Schrifttum

Kinderschutzbeauftragte in Bund und Ländern?

Eine alte Forderung neu aufgelegt [Dargelegt werden Aufgaben des strukturellen Kinder- und Jugendschutzes; dieses Amt sei das nötige Durchsetzungspendant zu Kinderrechten in der Verfassung] von Rainer Becker, in: ZKJ 12/09, S. 488 f.

Genitalverstümmelung – und die weitere familienrechtliche Rechtsprechung [Gerichtliche Entscheidungen werden zu Recht am Einzelfall orientiert; die bestehenden Gesetze reichen aus] von RA Dirk Wüstenberg, in: ZKJ 12/09, S. 484-487 (= Forts. zu Heft 11/08).

Die wichtigsten Neuregelungen im Waffengesetz 2009 [Umfassende Erläuterung – allerdings ohne speziellen Jugendbezug] von Dr. F. Bauer/Dr. W. Fleck, in: GewArch 1/2010, S. 16-22.

Wegeunfälle im Zusammenhang mit der Unterbringung von Kindern wegen Berufstätigkeit [Anhand eines aktuellen Urteils werden verschiedene Fälle angesprochen, in denen Unfallversicherungsschutz besteht bzw. nicht besteht] von Tobias Schlaeger, in: NZS 10/09, S. 559-563.

Mindeststandards zum Jugendarrestvollzug [Eine Fachkommission beschreibt Voraussetzungen und Anforderungen an ein – zwangsweises – stationäres soziales Training] von Prof. Dr. H. Ostendorf, in: ZRP 1/2010, S. 20-22.

Sigmar Roll
(eventuelle Zuschriften bitte an die
Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Sozialgericht Würzburg
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)*